

§ 2 NÖ DPV § 2

NÖ DPV - NÖ Distanzprogrammverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der NOE Distanzanzeiger wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion – Informationstechnologie des Amtes der NÖ Landesregierung erstellt.

(2) Die NÖ Landesregierung stellt den Bediensteten des Landes NÖ den NOE Distanzanzeiger im Rahmen ihrer Dienststellen sowie über Internet unter der Homepage "<http://distanz.noel.gv.at/>" zur Verfügung.

In Kraft seit 01.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at